

**Kleine Anfrage****Dr. Dr. Rainer Rahn (AfD) vom 30.11.2020****Corona-Pandemie – Regelungen im Zusammenhang mit einer Impfung****und****Antwort****Minister für Soziales und Integration****Vorbemerkung Fragesteller:**

In Kürze werden voraussichtlich verschiedene Impfstoffe gegen das Corona-Virus zur Verfügung stehen. Die Ständige Impfkommission des RKI (STIKO) wird vermutlich eine Empfehlung abgeben, für welchen Personenkreis eine Impfung sinnvoll und empfehlenswert ist. Eine Verpflichtung zur Impfung – wie etwa früher bei der Pocken-Impfung – ist nicht vorgesehen. Es stellt sich jedoch die Frage, ob der Ordnungsgeber zum Schutz der Bevölkerung eine Regelung treffen soll, die für bestimmte Situationen mit hohem Infektionsrisiko den Teilnehmerkreis auf solche Personen beschränkt, bei denen eine Impfung vorgenommen wurde. Denkbar wäre dies für Teilnehmer bei Großveranstaltungen (wie Konzerte, Sportveranstaltungen, Karnevalsveranstaltungen), Nutzer von kulturellen Einrichtungen (Theater) oder Verkehrsmitteln (Flugzeuge, Züge), Besucher in Kliniken und Pflegeheimen oder Nutzern von Kitas und ähnlichen Einrichtungen.

**Vorbemerkung Minister für Soziales und Integration:**

weiteren Verbreitung des Coronavirus steht z.T. bereits kurz vor dem Abschluss. Entsprechende Zulassungsverfahren sind demnächst zu erwarten. Der Bund geht derzeit davon aus, dass er ab ca. Mitte Dezember 2020 einen ersten Impfstoff bereitstellen kann.

Vor dem Hintergrund der von der Gesundheitsministerkonferenz zugrunde gelegten Gesamtimpfquote von ca. 60 % der Bevölkerung werden insgesamt rd. 3,8 Mio. hessische Bürgerinnen und Bürger zu impfen sein. Um einen vollständigen Impfschutz zu erreichen, ist pro Person die Verabreichung von bis zu zwei identischen Impfdosen erforderlich. Mithin werden insgesamt rund 7,6 Mio. Impfungen durchzuführen sein.

Aufgrund der gerade zu Beginn der Impfungen absehbar begrenzten Menge an Impfstoff ist die Einteilung von Teilen der Bevölkerung in priorisierte Gruppen unerlässlich. Die Priorisierung auf der Basis einer bundeseinheitlichen Festlegung von Bund und Ländern soll auf einer Empfehlung der Ständigen Impfkommission erfolgen. Eine abschließende Empfehlung der STIKO wird in nächster Zeit erwartet.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Plant die Landesregierung – sobald Corona-Impfstoffe verfügbar sind und Empfehlungen der STIKO vorliegen – in einer Verordnung oder auf andere Weise festzulegen, dass die Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen oder die Nutzung bestimmter Einrichtungen nur für solche Personen zugelassen ist, bei denen eine Corona-Impfung durchgeführt wurde?

Eine Vorzugsbehandlung des bereits geimpften Teils der Bevölkerung ist aktuell nicht geplant. Mit einer solchen Regelung würde die Akzeptanz der Priorisierung massiven Schaden erleiden und zugleich ein latenter „Impf-Zwang“ suggeriert, der weder gewollt noch fachlich geboten ist.

Frage 2. Falls 1. zutreffend: Welche konkreten Veranstaltungen bzw. Einrichtungen soll die unter 1. Genannte Regelung gelten?

Frage 3. Falls 1. zutreffend: Welche Ausnahmen soll es für die unter 1. genannte Regelung geben?

Frage 4. Falls 1. zutreffend: Liegt für die unter 1. genannte Regelung eine hinreichende Rechtsgrundlage vor?

Frage 5. Falls 4. unzutreffend: Welche?

Frage 6. Falls 4. unzutreffend: Plant die Landesregierung, diese Rechtsgrundlage – ggf. auf Bundesebene – zu schaffen?

Frage 7. Ist der Landesregierung bekannt, ob die Bundesregierung eine Regelung plant, wie sie unter 1. aufgeführt ist?

Die Fragen 2 bis 7. werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Regelung bzgl. einer möglichen Vorzugsbehandlung für geimpfte Bevölkerungsgruppen seitens des Bundes ist der Hessischen Landesregierung nicht bekannt.

Wiesbaden, 7. Dezember 2020

**Kai Klose**